

Gemeinde Roetgen

Amt / Aktenzeichen

A 60 – Me/Tho

HFB

Sitzungsvorlagen – Nr.:

2016/0143**Beschlussvorlage**

vom 25.08.2016

öffentliche Sitzung

Betreff:**Anregung nach § 24 Gemeindeordnung - Wohnbebauung in der Faulenbruchstraße****Beratungsfolge:**

Datum:	Gremium:	TOP	Beratungsergebnis		
			Ja	Nein	Enth.
a.) 06.09.2016	Haupt-Finanz-Beschwerdeausschuss	2			
b.) 27.09.2016	Bauausschuss				

Beschlussvorschlag

Der Haupt-Finanz-Beschwerdeausschuss nimmt die Anregung nach § 24 Gemeindeordnung zur Kenntnis und beschließt, die Anregung vom 05.08.2016 zur Errichtung von Wohnbebauung in der Faulenbruchstraße zur fachlichen Diskussion an den Bauausschuss zu überweisen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 05.08.2016 richtet sich ein Unternehmen aus Monschau an die Gemeinde mit dem Begehren, in der Faulenbruchstraße umfangreich Wohnbebauung errichten zu wollen. Dieses Schreiben ist als Antrag formuliert, wird jedoch seitens der Verwaltung als Anregung im Sinne des § 24 Gemeindeordnung gedeutet. Das Schreiben ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

§ 24 Gemeindeordnung regelt wie folgt:

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat oder die Bezirksvertretung zu wenden. Die Zuständigkeiten der Ausschüsse, der Bezirksvertretungen und des Bürgermeisters werden hierdurch nicht berührt. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuß übertragen. Der Antragsteller ist über die Stellungnahme zu den Anregungen und Beschwerden zu unterrichten.

(2) Die näheren Einzelheiten regelt die Hauptsatzung.

Nahezu gleichlautend formuliert § 4 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Roetgen, wobei in § 4

Abs. 4 der Hauptsatzung der Haupt-Finanz-Beschwerdeausschuss für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden bestimmt wird.

Nach § 4 Abs. 5 der Hauptsatzung hat der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle gebunden ist.

Da die Anregung inhaltlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes begehrt, ist der Bauausschuss vorberatend zuständig und sollte mit der fachlichen Aufarbeitung der Thematik beauftragt werden.

Ein Rederecht steht dem Antragsteller in der anstehenden Sitzung nicht zu. Nach § 4 Abs. 9 der Hauptsatzung ist dies nur Einwohnerinnen und Einwohnern im Sinne des § 21 Abs. 1 Gemeindeordnung zu gewähren. Diese Voraussetzung erfüllt der Antragsteller nicht.

Finanzierung:

Gesamtausgaben der Maßnahme(n) €		jährliche Folgekosten (geschätzt) €		voraussichtl. Einnahmen (Zuschüsse) €	
Sachkonto	Kostenträger	Kostenstelle	mit €	HHJahr	
Veranschlagung <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	Belastung für Folgehaushalte <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein				

Rechtslage:

Mitzeichnung	
A 10	gez. Th.
A 20	gez. Wa.
A 32.50	gez. Rk.
A 60	gez. Me.

Der Bürgermeister
gez.

Klauss